

**Anweisungen/Hinweise für das Kontrollpersonal zur Überprüfung der Eigenleistungsprüfung-Eber auf Station gemäß Zuchtprogramm gemäß Zuchtprogramm eines anerkannten Zuchtverbandes/anerkannten Zuchtunternehmens für Schweine**

Die Kontrolle der Eigenleistungsprüfung-Eber auf Station gemäß Zuchtprogramm gemäß Zuchtprogramm eines anerkannten Zuchtverbandes/anerkannten Zuchtunternehmens für Schweine wird von den durchführenden Personen nach den folgenden Anweisungen bzw. Hinweisen durchgeführt [Art. 45 Abs. 1 VO (EU) 2016/1012].

Allgemeine Hinweise:

- Grundlage der Überprüfung sind die jeweiligen Festlegungen des Zuchtverbandes oder Zuchtunternehmens, enthalten in der Satzung, den Zuchtprogrammen und den verbandsspezifischen Ausführungsbestimmungen sowie der *ZDS Richtlinie für die Durchführung der Ebereigenleistungsprüfung auf Fleischleistung in Prüfstationen (Stationsprüfung) vom 24.11.2005* des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS) (<https://www.rind-schwein.de/brs-schwein/brs-leistungspruefung.html>)
- Sofern in den Verbandsunterlagen andere als die hier aufgeführten Merkmale oder Prüfabschnitte definiert ist die Prüfung in gleicher Weise zu dokumentieren, ggf. auf einem gesonderten Blatt.
- alle Kontrollen der Unterlagen erfolgen stichprobenartig, auch wenn im Prüfprotokoll darauf nicht gesondert hingewiesen wird;
- auch wenn nicht gesondert in den Anweisungen darauf hingewiesen wird, **ist mindestens ein** Auswahlfeld anzukreuzen;
- erfolgen handschriftliche Eintragungen auf den Rückseiten des Prüfprotokolls, ist die Eintragung mit der lfd. Nummer des Protokolls zu versehen, auf die sich die Eintragung bezieht. Rückseiten gehören ebenfalls zum Protokoll und werden den Akteuren in Kopie zur Verfügung gestellt;
- in den letzten beiden Spalten wird dokumentiert, ob ein Punkt entfällt, d.h. das der Sachverhalt hier nicht zutrifft und nicht geprüft wird, oder ob ein Punkt nicht geprüft wird, d.h. das der Sachverhalt zutrifft, bei der aktuellen Kontrolle jedoch nicht bearbeitet wird;
- das Prüfprotokoll ist mit dokumentenechten Stiften auszufüllen;
- das Prüfprotokoll gibt den Stand am Kontrolltag wieder;
- nachträgliche Eintragungen in das Prüfprotokoll dürfen nicht erfolgen;
- die Zusammenfassung der Kontrolle im Prüfprotokoll stellt lediglich einen Überblick dar, einen abschließenden Prüfbericht erhält der Akteur nach Durchsicht/Prüfung aller Unterlagen;
- aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht;
- zur textlichen Vereinfachung werden Satzung, Zuchtprogramm und Ausführungsbestimmungen sowie der die Richtlinie des BRS unter dem Überbegriff „Verbandsunterlagen“ zusammengefasst.

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
<b>I.</b>	<b>Grunddaten des Kontrolltermins</b>	
	Enthält Angaben zum, die Leistungsprüfungen Durchführenden, zur Kontrollbehörde sowie zu Art, Zweck und Methode der durchgeführten Kontrolle;	
<b>1.</b>	<b>Zweck der Kontrolle</b> Zweck der Kontrolle ist im Protokoll vorgegeben; Änderungen können bei Bedarf erfolgen;	Kap. X VO (EU) 2016/1012, i.V.m. § 22 Abs. 1-6 TierZG
<b>2.</b>	<b>Vertreter der Behörde</b> a) Name und Behörde des durchführenden Kontrollpersonals; bei mehreren Behördenvertretern wird die für die Kontrolle verantwortliche Person zuerst aufgeführt, sie unterschreibt auch das Prüfprotokoll für die Behörde; b) Name und Institution oder Einrichtung anderer Personen, die bei der Kontrolle anwesend sind; <i>Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;</i>	Art. 39 Abs. 1 VO (EU) 2016/1012

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
3.	<p><b>Durchführender</b>  Zuständig für die Durchführung von Leistungsprüfungen sind die Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder die vom Zuchtverband bzw. Zuchtunternehmen oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden jeweils beauftragten dritten Stellen.  Dabei kann ein Zuchtverband bzw. Zuchtunternehmen auch Zuchtbetriebe mit der Durchführung der Leistungsprüfung beauftragen.  Anzugeben ist hier der tatsächlich die Leistungsprüfung Durchführende.  Die jeweiligen Beauftragungen werden unter (11) geprüft.</p>	<p>Verbandsunterlagen  Verordnung über die Zuständigkeiten nach Landesrecht</p>
4.	<p><b>Name, Anschrift und Rechtsform des Durchführenden</b>  Name, Anschrift und Rechtsform des zu kontrollierenden Durchführenden;  <i>Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;</i></p>	
5.	<p><b>Name und Funktion der Auskunft gebenden Person des Durchführenden</b>  Name und Funktion der Auskunft gebenden Person, die für den Zuchtbetrieb an der Kontrolle teilnimmt; geben mehrere Personen z.B. für unterschiedliche Bereiche Auskunft, sind diese ebenfalls aufzuführen;</p>	
6.	<p><b>Kontrolltermin(e)</b>  Datum der Kontrolle sowie Uhrzeit des Beginns und Endes der Kontrolle; wird die Kontrolle nicht am ersten Termin beendet, wird dies durch ankreuzen kenntlich gemacht und der Termin der Fortsetzung der Kontrolle in der nächsten Spalte eingetragen;</p>	
7.	<p><b>Art der Kontrolle</b>  a) – d) entsprechendes Feld ankreuzen;  a) geplante Kontrolle, die sich z.B. aus einem Prüfplan ergibt;  b) bei anlassbezogener Kontrolle behördeninterne Erläuterungen zum Anlass auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen;  c) Sachverhalte vorangegangener Kontrollen (a, b, c) werden nachgeprüft;  d) bei Kontrollen im Rahmen der Amtshilfe behördeninterne Erläuterungen zum Amtshilfesuch (Behörde, Grund) auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen;  <i>c) + d) die Erläuterungen werden dem Akteur nicht ausgehändigt und können bereits vor dem Kontrolltermin erstellt werden;</i></p>	<p>Art. 43 Abs. 1 VO (EU) 2016/1012</p>
8.	<p><b>Kontrolle war</b>  a) – b) entsprechendes Feld ankreuzen;  a) Datum der Ankündigung der Kontrolle eintragen  b) bei unangekündigten Kontrollen behördeninterne Angaben zum Grund; Erläuterungen werden auf gesondertem Blatt zu den Akten genommen;</p>	<p>Art. 43 Abs. 3 VO (EU) 2016/1012</p>
9.	<p><b>Kontrollmethoden/-techniken</b>  entsprechendes Feld ankreuzen; Mehrfachnennungen möglich;  a) Vor-Ort-Kontrolle = erfolgt am Ort der Vorstellung der Schweine zur Beurteilung der äußeren Erscheinung  b) Gespräche = gezielte Nachfragen bei den für die Identifizierung und Kontrolle der Kennzeichnung sowie zur Beurteilung der Merkmale von Schweinen auskunftsberechtigten Personen;  c) Dokumentenprüfung = erfolgt anhand der vorliegenden Zuchtdokumentation nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 TierZOV und der jeweiligen Zuchtprogramme  d) Auskünfte Dritter = Auskünfte von anderen Institutionen oder z.B. aus Zuchtbuch-Datenbanken usw.</p>	
10.	<p><b>Angaben zur letzten Kontrolle des Durchführenden</b>  Datum der letzten Kontrolle eintragen, die vor dem aktuellen Kontrolltermin</p>	<p>Art. 43 Abs. 1 Bst. b) VO (EU) 2016/1012</p>

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>stattgefunden hat;                      Ergebnis, der zuletzt stattgefundenen Kontrolle kann hier handschriftlich eingetragen werden</p> <p>a) Ergebnis der letzten Kontrolle entsprechend ankreuzen                      b) Angeben ob ggf. erteilte Auflagen erfüllt wurden                      c) Angeben ob gegebene Hinweise/Anmerkungen umgesetzt wurden. Hier sind Dinge gemeint, die zwar nicht tierzuchtrechtlich relevant sind und für die eine Änderung nicht über eine Auflage gefordert wurde, die aber als Verbesserungsvorschläge für die Optimierung bestimmter Arbeitsabläufe gegeben wurden.</p>	
<b>II.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen des Durchführenden</b>	
	Enthält Angaben zu allen rechtlichen Grundlagen, die die Tätigkeit des Durchführenden betreffen	
<b>11.</b>	<b>Durchführung der Leistungsprüfung</b>	
<b>11.1</b>	<p><b>durch den Zuchtverband bzw. Zuchtunternehmen</b>                      Verfahren und Zuständigkeiten zur Durchführung der Leistungsprüfungen sind eindeutig festgelegt                      Die Einhaltung der Vorgaben aus dem jeweiligen Zuchtprogramm ist zu prüfen.                      Sofern nicht vorliegend, sind die Festlegungen einzusehen bzw. nachzufordern, besonders die zur Beurteilung der Merkmale von Schweinen bestimmten Personen.</p>	Verbandsunterlagen
<b>11.2</b>	<p><b>zuständige Behörde</b>                      Die Beauftragung nach Landesrecht und die Zuständigkeiten zur Durchführung der Leistungsprüfungen sind eindeutig festgelegt.                      Die Einhaltung der Vorgaben aus dem jeweiligen Zuchtprogramm ist zu prüfen.                      Sofern nicht vorliegend, sind die Festlegungen einzusehen bzw. nachzufordern, besonders die zur Beurteilung der Merkmale von Schweinen bestimmten Personen.</p>	Verordnung über die Zuständigkeiten nach Landesrecht
<b>11.3</b>	<p><b>beauftragte dritte Stelle</b>                      a) Vertrag mit Zuchtverband oder Zuchtunternehmen bzw. Beauftragung durch zuständige Behörde liegt vor                      b) Verfahren und Zuständigkeiten zur Durchführung der Leistungsprüfungen sind eindeutig festgelegt.                      Die Einhaltung der Vorgaben aus dem jeweiligen Zuchtprogramm ist zu prüfen.                      Sofern nicht vorliegend, sind die Festlegungen einzusehen bzw. nachzufordern, besonders die zur Beurteilung der Merkmale von Schweinen bestimmten Personen.</p>	Verbandsunterlagen Verordnung über die Zuständigkeiten nach Landesrecht
<b>12.</b>	<p><b>Qualifiziertes Personal</b>                      Es werden die Nachweise beruflicher und/oder anderer Qualifikationen in Bezug auf die jeweiligen Verantwortlichkeiten geprüft. Dazu zählen Weiterbildungsveranstaltungen zur Haltung, Fütterung und Pflege von Prüftieren sowie zur Beurteilung der Merkmale in der Schweinezucht. Können Nachweise am Ort der Leistungsprüfung nicht vorgelegt werden, sind diese mit Fristsetzung nachzureichen.                      Mit Einhaltung der satzungsgemäßen Festlegungen gilt die Qualifikation der Sachverständigen Beurteilung der Merkmale in der Schweinezucht als erbracht.                      Das Personal muss nicht zwangsläufig in einem Angestelltenverhältnis</p>	Anh. I Teil 1, A, Nr. 2 der VO (EU) 2016/1012

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>stehen. Aufgaben können auch durch Ehrenamt oder Dritte übernommen werden. Dazu sind entsprechende Vereinbarungen vorzulegen.</p> <p>a) genügend und ausreichend qualifiziertes Personal ist vorhanden, wenn alle mit der Leistungsprüfung verbundenen Tätigkeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden können;</p> <p>b) Zuordnung und Validierung der Zuständigkeiten des Personals anhand eines, vom Durchführenden vorgelegten Personalspiegels; Die zugehörige Anlage „Personalspiegel“ des Handbuches kann dem Durchführenden vor dem Kontrolltermin als Vorlage ausgehändigt werden;</p> <p>c) die Aufnahme des Personalspiegels zu den Kontrollunterlagen wird dokumentiert;</p> <p>d) sofern kein Personalspiegel vorliegt, kann dieser nachgereicht werden, die Frist wird im Prüfprotokoll eingetragen;</p> <p>e, f) mit der Durchführung der Leistungsprüfung betrautes Personal ist regelmäßig zu schulen, damit die Anforderungen der VO (EU) an die Qualifikation erfüllt sind; geeignete Nachweise können Schulungsunterlagen i.V.m. Teilnehmerlisten sein</p>	
<b>III.</b>	<b>Durchführung der Leistungsprüfung</b>	
<b>13.</b>	<p><b>Durchführung gemäß Zuchtprogramm</b></p> <p>Verfahren und Zuständigkeiten zur Durchführung der Leistungsprüfungen sind eindeutig festgelegt.</p> <p>Es können andere, als vom BRS verabschiedete Verfahren angewandt werden. Hier sind die Angaben in den jeweiligen Zuchtprogrammen bestimmend.</p> <p>a) Es ist die Übereinstimmung des angewandten Verfahrens mit den Vorgaben aus den Verbandsunterlagen zu prüfen.</p> <p>b) für die Rassen, Linien oder Kreuzungen: Angabe der zum Zeitpunkt der Kontrolle geprüften Rassen, Linien oder Kreuzungen insgesamt. Nachfolgende Stichproben können sich auf zufällig ausgewählte Rassen, Linien oder Kreuzungen beziehen. Es wird die Stichprobe festgelegt, bei der die nachfolgenden Sachverhalte geprüft und kontrolliert werden.</p>	Verbandsunterlagen
<b>13.1</b>	<p><b>Auswahl der Prüftiere</b></p> <p>An einer Stichprobe wird die Übereinstimmung der nach § 37 ViehVerkV und Zuchtprogramm erforderlichen Unterlagen zur Buchführung in den Tierhaltungs- bzw. Zuchtbetrieben mit den zu prüfenden Tieren kontrolliert sowie der tiergesundheitliche Status des Durchführenden.</p> <p><b>Auswahlverfahren</b></p> <p>An dieser Stelle ist kurz zu beschreiben, nach welchen Kriterien die Prüftiere ausgewählt wurden</p> <p>a, b) An einer repräsentativen Stichprobe wird die Kennzeichnung gemäß den Verbandsunterlagen und die korrekte Zuordnung der Tiere in der Datenerfassung überprüft.</p> <p>c) Darüber hinaus wird kontrolliert, ob für alle vorgestellten Prüftiere eine vollständige Abstammung vorliegt oder vermerkt ist und</p> <p>d) ob die Abstammung der Prüftiere gemäß den Verbandsunterlagen überprüft wurde.</p> <p>e) Der Gesundheitsstatus der eingestellten Tiere wird anhand des Bestandsbuches des Durchführenden geprüft, in dem die tierärztlichen Behandlungen einschließlich der Arzneimittelanwendungs- und –</p>	Anh. III Teil 2 VO (EU) 2016/1012

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>abgabebelege dokumentiert sind</p> <p>f) Bei Stationsprüfungen werden die Angaben zum Beschicker geprüft, einschließlich der abgeschlossenen Verträge oder Vereinbarungen zur Durchführung der Leistungsprüfung.</p> <p>g) Angaben zur Art der Haltung zu machen; etwaige Abweichungen zu den Verbandsunterlagen sind zu dokumentieren</p> <p>h) Besonderheiten/Auffälligkeiten bei Einstallung: Die Dokumentation, ob Prüftiere ausgefallen sind oder abgelehnt wurden, tierärztliche Behandlungen erforderlich wurden oder andere, den Prüfungsverlauf beeinträchtigende Umstände eintraten, wird geprüft. Auffälligkeiten werden unter Bemerkungen erfasst, ggf. werden Kopien der Dokumentation als Anlagen zum Prüfprotokoll zu den Akten genommen.</p>	
<p><b>13.2</b></p>	<p><b>Stallbuch</b> Ein Stallbuch ist immer dann zu führen, wenn Tiere aus Beständen Dritter geprüft werden. Die Dokumentation der hier angegebenen Sachverhalte einschließlich der jeweils zutreffenden Belege, Atteste oder Bescheinigungen ist beim Durchführenden zu kontrollieren. Die Begründungen zu Umstellungen oder dem Ausscheiden von Prüftieren sowie die daraus getroffenen Festlegungen werden auf Plausibilität und Übereinstimmung mit der ZDS-Richtlinie bzw. dem Zuchtprogramm geprüft.</p>	
<p><b>13.3</b></p>	<p><b>Durchführung der Prüfung</b> Es wird die der ZDS-Richtlinie bzw. dem jeweiligen Zuchtprogramm entsprechende Vorgehensweise bei der Erfassung und Ermittlung der zu erfassenden Gewichte und Verbräuche kontrolliert.</p> <p>a) Art der Prüfung In Umsetzung des Zuchtprogrammes erfolgt hier die Angabe Alters- oder gewichtsabhängige Prüfung. Die sich aus dem Zuchtprogramm ergebenden diesbezüglichen Anforderungen sind im Weiteren zu beachten.</p> <p>b) Alter dokumentiert - bei Anlieferung - bei Prüfungsbeginn - bei Prüfende</p> <p>c) Gewichtserfassung dokumentiert - bei Anlieferung - bei Prüfungsbeginn - bei Prüfende</p> <p>d) Umstellung Fütterung dokumentiert - bei 2-Phasen-Fütterung: 65...70 kg - bei 3-Phasen-Fütterung: 60...65 kg - bei 3-Phasen-Fütterung: 85...90 kg</p> <p>e) Erfassung Futtermittelverbrauch dokumentiert</p>	<p>ZDS-Richtlinie Nr. 6.1</p> <p>BRS-Richtlinie Nr. 3.1.3</p> <p>BRS-Richtlinie Nr. 3.1.5</p> <p>BRS-Richtlinie Nr. 3.1.4 BRS-Richtlinie Nr. 3.1.6</p> <p>BRS-Richtlinie Nr. 2.4.2</p> <p>BRS-Richtlinie Nr. 3.1.12 – 3.1.15</p>
<p><b>13.4</b></p>	<p><b>Ermittlung und Erfassung der Daten</b> aus einer Stichprobe von mindestens fünf Probanden, die die Prüfung abgeschlossen haben, werden alle dokumentierten Angaben, einschließlich der fakultativ erhobenen Informationen) und deren Übereinstimmung mit den übermittelten Angaben überprüft.</p> <p>a) Lebensstagszunahme (fakultativ) (LTZ)</p>	<p>BRS-Richtlinie Nr. 3.1.10</p>

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<ul style="list-style-type: none"> <li>b) Prüftagszunahme (PTZ)</li> <li>c) Erfassung korrekt und dokumentiert               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Speckdicke B7</li> <li>- Speckdicke A7</li> <li>- Speckdicke C7</li> <li>- Muskeldicke B7</li> </ul> </li> <li>d) Futteraufwand (FuA)</li> <li>e) Futteraufnahme in kg/d korrekt ermittelt</li> </ul>	<p>BRS-Richtlinie Nr. 3.1.8 ZDS-Richtlinie Nr. 6.2</p> <p>BRS-Richtlinie Nr. 3.1.12 BRS-Richtlinie Nr. 3.1.14</p>
<b>13.5</b>	<p><b>Beurteilung der äußeren Erscheinung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personal zuständig bzw. beauftragt Das Personal ist namentlich vom Zuchtverband bzw. Zuchtunternehmen mit der Beurteilung der äußeren Erscheinung beauftragt.</li> <li>b) Personal qualifiziert Nachweise über Schulungen liegen vor.</li> <li>c) Feststellung der Identität und Kennzeichen Mindestens von der Stichprobe werden alle Angaben zur Identität der Prüftiere sowie deren bis zum Zeitpunkt der Kontrolle festgestellten Leistungen als Übersicht zu den Akten genommen.</li> <li>d) Beurteilung gemäß Satzung/Zuchtprogramm               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Typ (1 ... 9)</li> <li>- Rahmen (1 ... 9)</li> <li>- Kopf (1 ... 9)</li> <li>- Fundament (1 ... 9)</li> <li>- Bemuskelung (1 ... 9)</li> <li>- Gesäuge (1 ... 9)</li> </ul> </li> </ul> <p>Übersicht mit Prüftieren, deren Abstammung und deren Ergebnissen zu den Akten genommen/wird nachgereicht bis</p>	<p>Verbandsunterlagen</p>
<b>14</b>	<p><b>Prüffutter</b></p>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Lieferungen dokumentiert</li> <li>b) Futtermitteluntersuchungen Kontrolle der Lieferscheine und Analysen des Lieferanten, bei Eigenherstellung die plausible Dokumentation mit Prüfung der Herkunft der verwendeten Zutaten einschließlich der Probenergebnisse</li> <li>c) Qualität der Futtermittel entspricht den Vorgaben</li> <li>d) Zusammensetzung der Futtermittel entspricht den Vorgaben Das angewandte Fütterungsregime ist auf Übereinstimmung mit den Vorgaben zum Erreichen der definierten Leistungen zu prüfen.</li> </ul>	<p>Verbandsunterlagen</p>
<b>15.</b>	<p><b>Auswertung der Prüfungsgruppen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Angabe der auswertenden Stelle und Prüfung der Vereinbarungen zu Art und Weise der Berechnung und Veröffentlichung der Ergebnisse Bei Angabe „SONSTIGE“ Prüfung der Angaben als unabhängiger, qualifizierter Dienstleister.</li> <li>b) Berechnung der statistischen Maßzahlen korrekt (Stichprobenprüfung) An mindestens fünf Tieren wird die Übereinstimmung der vorliegenden Ergebnisse mit den Primärdaten geprüft. Werden Auswertungen vom Zuchtverband bzw. Zuchtunternehmen selbst oder einem beauftragten Dritten durchgeführt, werden die Verfahren dort kontrolliert.</li> <li>c) Angabe der veröffentlichenden Stelle und Prüfung der Vereinbarungen zu</li> </ul>	<p>ZDS-Richtlinie Nr. 7</p>

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	Art und Weise der Veröffentlichung der Ergebnisse; Prüfung der Übereinstimmung der veröffentlichten Angaben mit dem Zuchtprogramm	
16.	<b>Übersicht mit Prüftieren, deren Abstammung und deren Ergebnissen</b> Übersicht mit Prüftieren, deren Abstammung und deren Ergebnissen zu den Akten genommen/wird nachgereicht bis Mindestens von der Stichprobe werden alle Angaben zur Identität der Prüftiere sowie deren bis zum Zeitpunkt der Kontrolle festgestellten Leistungen als Übersicht zu den Akten genommen.	Verbandsunterlagen
17.	<b>Absicherung der Ergebnisse</b> Es wird die Umsetzung der satzungsgemäßen Verfahren zur Plausibilisierung der Primärdaten sowie der ermittelten Ergebnisse geprüft. Eine Überprüfung der korrekten Übernahme der Angaben in das Zuchtbuch kann ggf. erst beim Zuchtverband/Zuchtunternehmen erfolgen. Entsprechende Auszüge aus dem Zuchtbuch können anerkannt werden.	Verbandsunterlagen
<b>IV. Zusammenfassung der Kontrolle</b>		
18.	<b>Hinweise / Anmerkungen zum Kontrolltermin</b> Hier können Hinweise aufgeführt werden, die dem Betreiber gegeben wurden, ohne einen Mangel/Verstoß darzustellen (z.B. zur Verbesserung der Arbeitsabläufe, etc.) oder Anmerkungen zum Ablauf der Kontrolle (z.B. Einsicht verweigert, etc.);	
19.	<b>Bereits zum Zeitpunkt der VOK festgestellte Mängel / Verstöße</b> Sofern bereits im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle Mängel/Verstöße festgestellt wurden, werden diese hier in Stichworten angegeben; ebenfalls angegeben wird die laufende Nummer des Prüfprotokolls aus der sich der Mangel/Verstoß ergeben hat; erfolgen keine Eintragungen, dann Hinweis auf abschließenden schriftlichen Bericht vermerken, z.B. siehe Abschlussbericht;	
20.	<b>Eine Kopie des Protokolls</b> Ankreuzen, in welcher Form der geprüfte Akteur eine Kopie erhält; erhalten weitere Personen (Amtsveterinär, RP) eine Kopie, wird dies hier vermerkt; Kopie der Vor- und Rückseite zur Sicherstellung der Transparenz <i>Kopie kann auch am Kontrolltag mit betriebseigener Technik erstellt werden;</i>	Art. 45 Abs. 2 VO (EU) 2016/1012
21.	<b>Erklärung</b> Für die Behörde unterschreibt die für die Kontrolle verantwortliche Person; die Auskunft gebende Person des Zuchtverbandes bzw. Zuchtunternehmens dokumentiert mit der Unterschrift ihre Anwesenheit bei der Kontrolle und die Kenntnisnahme des Ergebnisses der Kontrolle; die Unterschriften schließen das Prüfprotokoll für weitere Eintragungen;	